



Hinweis auf Mitwirkungspflicht

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 9 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
i.V.m. § 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beantragen oder erhalten, verpflichtet sind mitzuwirken:

- "1. Alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
- 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen."

Zu den unter Abs. 2 genannten Änderungen gehören u.a. die Einkommens-, Vermögens-, Wohn- und Familienverhältnisse sowie jede vorübergehende oder länger andauernde Abwesenheit vom Wohnort (auch stationäre Aufenthalte).

Weiterhin beachten Sie bitte, dass eine Leistung nach dem AsylbLG gemäß § 9 Abs. 3 AsylblG i.V.m. § 66 SGB I versagt oder entzogen werden kann, wenn die vorgenannte Mitwirkung nicht gegeben ist.

"Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten ... nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind."

Vorsorglich wird darauf verwiesen, dass Leistungsbescheide gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. § 45 bzw. § 48 S G B X aufgehoben werden können bzw. gemäß § 50 SGB X zu Unrecht erbrachte Leistungen zu erstatten sind, wenn der Pflicht zur Mitteilung wesentlicher Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen wird.

Nachfolgende einige Hinweise zum Antrag bzw. den Leistungen:

- 1. Sollte ein Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung bestehen, kann dafür hier ein entsprechendes Formular angefordert werden.
- 2. Erhält der/die Haushaltsangehörige des/der Antragstellers/in andere soziale Leistungen (z. B. Leistungen nach SGB II / Arbeitslosengeld I / Wohngeld), ist dies unbedingt anzugeben und der letzte Bescheid der Leistungsbehörde zu übermitteln.

Zur Kenntnis genommen:	
	(Datum, Unterschrift des Antragstellers)